Nun bedenken Sie aber, daß dieses Grundgeset ausdrücklich als eine gemeinschaftliche Übereinkunft mit den Ständen einzeschührt werden sollte, daß zweimal die Stände seperlich erklärten, daß sie an keine einzeln eingeräumten Punkte gebunden sehn wollten, wenn man nicht über das Ganze zuvor einig geworden seh. Nun waren noch vierzehn verschiedene Punkte, über welche man nicht einig war, als plößlich mit deren Beseitigung das Geset publiciert wurde. Dahlmann sagen, der in der Protestation den unjuristischen Sat aufstellt, daß, wenn man über einzelne Punkte nicht einig geworden seh, dan doch die übrigen verbindlich blieben?!!

Daß man die fideicommissarischen Rechte des Königs, wenn Er nicht eingewilligt hätte, verletzt habe, räumt man ein — behauptet dagegen, die Verfassung sen in anerkannte Thätigkeit getreten. Die ausdrücklichen Protestationen mehrerer Provinzen sind bekannt.2) Die übrigen Provinzen konnten sich in der falschen Voraussetzung beruhigen, daß der Regierungs= nachfolger eingewilligt habe. Erst als König Wilhelm tot war, konnte jener Mangel gerügt werden. Das wichtigste Argument bleibt mir dieses, daß da der vorige König die Succession seines Bruders nicht abändern konnte, weil Er nicht Ihm sondern ex pacto et providentia majorum succedierte, Er auch sein Successions=Recht nicht an eine Conditio resolutiva knüpfen durfte, wie § 13 des Gottlob ver= storbenen Grundgesetzes thut, woselbst der König nur erst dann den Huldigungs=Eid der Unterthanen zu fordern berechtigt sein soll, wenn Er die unverbrüchliche Haltung des Grundgesetzes zugesagt haben würde. — Litt das sein Gewissen nicht, so konnte er abziehen. Es behaupten ja auch einige Schriften, daß re vera kein König von Hannover existiere. Können Sie nun mein werthester Hofrath (wenn nicht des Tacitus: quod

¹⁾ Bekanntlich spielte dies Argument eine Hauptrolle bei den Gründen, mit denen die hannoversche Regierung die Aufhebung des Grundgesetzes motivierte. — 2) Auch dieses Argument wie das der Berletzung der sideicommissarischen Rechte des Königs kehrt in den officiellen Noten der hannoverschen Regierung zur Versfassungsfrage wieder.